



VORENTWURF

Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage vom 11. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
beschliesst:*

Art. 16^{bis} Übergangsbestimmungen betreffend die Anschubfinanzierung zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die Jahre 2024–2027

¹ Der Bundesrat legt zusammen mit den Kantonen für die Jahre 2024–2027 unter dem Namen «Agenda Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (Agenda) einen Plan zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die öffentliche Verwaltung fest. Die Agenda führt die priorisierten Projekte, deren Kosten und die als Anschubfinanzierung benötigten Mittel auf.

² Der Bund kann mit allen oder einem Teil der Kantone eine Vereinbarung nach Artikel 5 abschliessen, in der die Höhe der von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Agenda im Rahmen der bewilligten Kredite zu leistenden Beiträge sowie die zu finanzierenden Projekte festgelegt werden.

³ Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach Artikel 8 an Projekte der Agenda leistet.

⁴ Der Bund beteiligt sich zu höchstens zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung einen Zahlungsrahmen.